



Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona- Verordnung vom 30.10.2020 mit Änderung durch Verordnung vom 15.12.2020

Stand: 15. Dezember 2020 mit markierten Änderungen gegenüber der Fassung vom 11.12.2020

FÜR DIESE EMPFEHLUNGEN SIND FOLGENDE GRUNDSÄTZE LEITEND:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (►[Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung.
Diesen uns damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens ausfüllen.
Dies bedeutet: wir empfehlen Einschränkungen, auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

GOTTESDIENSTE	
Für Gottesdienste in Kirchen und anderen Räumlichkeiten und im Freien gelten folgende Abstandsregeln:	<ul style="list-style-type: none">• nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen mit maximal fünf Personen aus max. zwei Haushalten• darüber hinaus vom 24.12.2020 bis 26.12.2020 Gruppen von Personen eines Haushalts in Begleitung von max. 4 Angehörigen¹ aus beliebig vielen Haushalten• Kinder bis 14 Jahre sind von diesen Beschränkungen ausgenommen, werden also jeweils dazugezählt• jeweils 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen.• Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt und im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden nicht auf den Angehörigenstatus hin überprüft.
Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4 (► Musterkonzept zum Download)• darüber hinaus gilt die Vorschrift zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die dringende Empfehlung vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes

	<p>sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchgeführt werden • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • kein Gemeindegesang ist untersagt • Bläser*innen und Sänger*innen können insgesamt mit max. acht Personen mitwirken mit min. 3m Abstand zueinander und min. 6m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde • verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen
<p>Gottesdienste im Freien (§ 9 Abs 1 der Corona-Verordnung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung auf Basis eines Hygienekonzepts gemäß § 4 (► <u>Musterkonzept zum Download</u>) • darüber hinaus gilt die Vorschrift zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die dringende Empfehlung vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich • Dringende Empfehlung, Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchzuführen • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Gemeindegesang ist untersagt • weitgehend eingeschränkter Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung • Bläser*innen und Sänger*innen können insgesamt mit max. acht Personen mitwirken mit min. 1,50m Abstand zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde
<p>Abendmahl</p>	<p>Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es in diesem Monat gefeiert werden soll.</p>

SEELSORGE	
Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs 1)	Seelsorge bleibt zulässig mit ggf. verstärkten Hygienemaßnahmen (selbst bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung). Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.
Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung • dringende Empfehlung, dafür geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen (insbesondere FFP 2 Maske ohne Ventil) durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen
KINDER UND JUGENDLICHE	
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit weiter ermöglichen unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download) • dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen; bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien • 1,5 m Abstand • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Dringende Empfehlung, keine Maßnahmen mit Übernachtungen durchzuführen.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	Sind weiterhin möglich.
Kindergottesdienst	Folgt allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung unter Beachtung aller Hygieneregeln, dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Unterrichts • 1,50 m Abstand, Einzelplätze • keine Gruppen in privaten Räumen • keine Ausflüge und Fahrten

Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)

KIRCHENMUSIK (PROBEN UND DIAKONISCHE EINSÄTZE)	
Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung
Proben von Chören und Gesang	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßigt zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstandsregel: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung (► Empfehlungen für Religionsgemeinschaften zum Download, Seite 2 sowie Seite 7, Spiegelstrich 3 und 4).
Proben von Bläsern	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßigt zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn
Proben sonstiger Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßigt zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung • Abstand mindestens 1,5 m
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einsätze sind weiterhin empfohlen • Musiker*innen kommen in Ensembles von max. acht Personen mit min. 1,50m Abstand zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung zum Einsatz, im öffentlichen Raum mit max. fünf Personen aus zwei Haushalten • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	
Besondere Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Durchführung, sofern keine Bildungsveranstaltungen gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO); wenn nicht erforderlich, sollte bis 10. Januar 2021 darauf verzichtet werden • kein Trauercafé u.ä. in Gemeinderäumen

Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte unter Beachtung aller Hygieneregeln • nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand • wenn möglich digital
Gemeindegruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Durchführung, sofern keine Bildungsveranstaltung gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO); wenn nicht erforderlich, sollte bis 10. Januar 2021 darauf verzichtet werden
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download)
Gemeindebüros	Können geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind.
Tafeln, Obdachlosenhilfe, Eine Welt Läden	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten.

¹ Als Angehörige gelten: Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder